

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Ausschuss für Umwelt und Mobilität gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Mobilität und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Ausschuss für Umwelt und Mobilität durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Mobilität ausgeführt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.